

Der Gemeinderat Herbstadt beschließt die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den GT Breitensee:

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee

§ 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

§ 9 b

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Qn) bis	2,5 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis	4 m ³ /h	190,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis	6,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis	10 m ³ /h	200,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis	10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis	16 m ³ /h	210,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) über	10,0 m ³ /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über	16 m ³ /h	220,00 €/Jahr

§ 2

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee vom 17.12.2001 erhält folgende Fassung:

§ 10b

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,41€ pro m³ Abwasser.

§ 3 Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 7. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee vom 17.12.2001 sowie die unberührten Teile der 1. Änderungssatzung vom 18.01.2006, der 2. Änderungssatzung vom 22.12.2009, der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2013, der 4. Änderungssatzung vom 16.10.2015, der 5. Änderung vom 23.12.2016 und der 6. Änderungssatzung vom 17.11.2017 gelten unverändert fort.

Herbstadt, den 13.12.2021



Georg Rath
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 21.12.21 Nr. 41 Seite 510.